

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **525 K 11/23**

Dresden, d. 21.08.2024

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.01.2025	09:00 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbricht- platz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dippoldiswalde von Freital

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
1	Saalhausen	48	127.900	13795
2	Saalhausen	63	2.830	13795
3	Saalhausen	70/1	2.998	13795
4	Saalhausen	78	760	13795
5	Saalhausen	82	570	13795
6	Saalhausen	1/6	37.909	13795
7	Saalhausen	30	12.810	13795
8	Saalhausen	52	11.570	13795
9	Saalhausen	56	12.290	13795
10	Saalhausen	59/3	12.048	13795
11	Saalhausen	62/1	8.085	13795
12	Saalhausen	62/2	2.473	13795
13	Saalhausen	62/3	378	13795
14	Saalhausen	69/4	36.963	13795
15	Saalhausen	75/2	1.172	13795
16	Saalhausen	86/1	2.511	13795
17	Saalhausen	90/1	2.647	13795
18	Saalhausen	94	3.290	13795
19	Saalhausen	97/1	367	13795

20	Saalhausen	105/3	90.193	13795
21	Saalhausen	106	2.450	13795
22	Saalhausen	84/1	4.000	13795

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

zu lfd. Nr. 1. land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen;

zu lfd. Nr. 2. landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Unland/vegetationslose Fläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 3. land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, Unland/vegetationslose Fläche, Verkehrsfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 4. land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 5. land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 6. landwirtschaftliche Nutzfläche und Verkehrsfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 7. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen, Auf einer als Freizeitanlage genutzten Teilfläche von ca. 1.500 m² wurden ca. 1986 zwei Garagen und zwei Gartenlauben errichtet.

zu lfd. Nr. 8. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 9. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 10. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 11. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 12. Unland/vegetationslose Fläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 13. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 14. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen; Flurstück ist am behördlich angeordneten Verfahren nach §§ 53, 56 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), der Flurneuordnung Niederhermsdorf (Verfahrenskennzahl 280211), beteiligt

zu lfd. Nr. 15. Unland/vegetationslose Fläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 16. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 17. land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 18. landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 19. landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Unland/vegetationslose Fläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 20. landwirtschaftliche Nutzfläche, Unland/vegetationslose Fläche, Verkehrsfläche in der Gemarkung Saalhausen

zu lfd. Nr. 21. landwirtschaftliche Nutzfläche, Verkehrsfläche in der Gemarkung Saalhausen; Flurstück ist am behördlich angeordneten Verfahren nach §§ 53, 56 und 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), der Flurneuordnung Niederhermsdorf (Verfahrenskennzahl 280211), beteiligt

zu lfd. Nr. 22. Unland/vegetationslose Fläche in der Gemarkung Saalhausen

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Objekt	Verkehrswert
1	Flst. 48	186.244,00 EUR
2	Flst. 63	425,00 EUR

3	Flst. 70/1	450,00 EUR
4	Flst. 78	114,00 EUR
5	Flst. 82	85,00 EUR
6	Flst. 1/6	41.007,00 EUR
7	Flst. 30	44.310,00 EUR
8	Flst. 52	16.538,00 EUR
9	Flst. 56	10.253,00 EUR
10	Flst. 59/3	17.077,00 EUR
11	Flst. 62/1	11.691,00 EUR
12	Flst. 62/2	371,00 EUR
13	Flst. 62/3	57,00 EUR
14	Flst. 69/4	39.697,00 EUR
15	Flst. 75/2	176,00 EUR
16	Flst. 86/1	2.533,00 EUR
17	Flst. 90/1	2.216,00 EUR
18	Flst. 94	3.487,00 EUR
19	Flst. 97/1	55,00 EUR
20	Flst. 105/3	94.754,00 EUR
21	Flst. 106	600,00 EUR
22	Flst. 84/1	600,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am jeweils am 08.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung sind gem. § 69 Abs. 2 S. 1 ZVG Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks einer Bank geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind.

Die Sicherheitsleistung kann gem. § 69 Abs. 4 ZVG auch durch Überweisung auf das

Konto bei der	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN	DE 56 8700 0000 0087 0015 00
BIC	MARKDEF1870 (Bundesbank Chemnitz)
Verwendungszweck	AG Dresden Sicherheitsleistung Az.: 525 K 11/23 , < Name des Bieters >

bewirkt werden.

Die Zahlung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Betrag der Landesjustizkasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber dem Gericht spätestens im Versteigerungstermin vorliegt. Um dies zu gewährleisten muss die Einzahlung **mindestens 10 Werktagen** vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Aktenzeichen zwingend in der vorgenannten Schreibweise im Verwendungszweck an. Ohne die korrekte Angabe kann hier keine Zuordnung der Sicherheitsleistung erfolgen.

Weiter kann Sicherheit gem. § 69 Abs. 3 S. 1 ZVG mit einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen, im Inland zu erfüllenden Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet werden.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Soweit Bietinteressenten weitere im ZVG-Portal nicht veröffentlichte Aktenstücke gem. § 42 ZVG einsehen möchten (zum Beispiel Anlagen zum Verkehrswertgutachten), werden diese gebeten,

sich an das Zwangsversteigerungsgericht zu wenden. Sie erhalten dann Zugang über das Akteneinsichtsportal (<https://www.akteneinsichtsportal.de>) zu den elektronischen Aktenbestandteilen, die das Gericht auf Antrag für diese zur Einsichtnahme bereitstellt.